

GR_GERICHTE S 2023 64 vom 18. Juni 2024

GR Gerichte, 2024-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2023_64

FR: GR_GERICHTE S 2023 64 du 18 juin 2024

IT: GR_GERICHTE S 2023 64 del 18 giugno 2024

Regeste

IV-Rente | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 5

Mai 2023 an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese nach ergänzender Abklärung des medizinischen Sachverhalts gestützt auf die dannzumal vollständigen medizinischen Unterlagen neu über die nach wie vor umstrittenen, im revisionsrechtlichen Kontext massgeblichen Fragen einer rentenanspruchserheblichen Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen (vgl. dazu vorstehende Erwägungen 8.1 ff. und 9.1 ff.), einer Verletzung der Meldepflicht sowie einer Neubemessung der Invalidität (Ermittlung des Invalideneinkommens samt etwaigem Leidensabzug) per August 2021 entscheidet. Letzteres setzt voraus, dass die Beschwerdegegnerin im Rahmen der Vervollständigung der medizinischen Unterlagen u.a. auch der Festlegung eines Zumutbarkeitsprofils per August 2021 Rechnung trägt. 11. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen, die angefochtenen Verfügungen vom 4. und 5. Mai 2023 sind antragsgemäss, d.h. im Umfang der umstrittenen Einstellung und Rückforderung der Leistungen im Zeitraum von August 2021 bis und mit Juni 2022 (vgl. dazu vorstehende Erwägung 2.1), aufzuheben und die Angelegenheit ist zu weiteren

- 44 - Abklärungen im Sinne der Erwägungen und zu neuem Entscheid an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 12.1. Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG i.V.m. Art. 61 lit. fbis ATSG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über Leistungen aus der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von CHF 200.-- bis CHF 1'000.-- festgelegt. Bei Fällen wie dem vorliegenden, in denen ein durchschnittlicher Aufwand entstanden ist, setzt das Gericht die Kosten in Berücksichtigung des bundesrechtlichen Kostenrahmens auf CHF 700.-- fest. Die Rückweisung zu weiteren Abklärungen gilt praxisgemäss als vollständiges Obsiegen der beschwerdeführenden Partei bezüglich der Verteilung der Gerichtskosten und der Zusprache einer Parteientschädigung (vgl. BGE 141 V 281 E.11.1, 137 V 210 E.7.1, 132 V 215 E.6.2). Infolge des Ausgangs des Beschwerdeverfahrens sind die Gerichtskosten von CHF 700.-- demnach der Beschwerdegegnerin zu überbinden (vgl. Art. 73 Abs. 1 VRG). 12.2. Der Beschwerdeführer hat gestützt auf Art. 61 lit. g ATSG Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu Lasten der Beschwerdegegnerin. Die Bemessung der Entschädigung erfolgt ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses, wobei der zeitliche Aufwand der Rechtsvertretung regelmässig von der Schwierigkeit des Prozesses mitbestimmt wird. Im Übrigen wird die Bemessung der Parteientschädigung gemäss Art. 61 Ingress ATSG nach dem kantonalen

Recht bestimmt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_714/2018 vom 18. Dezember 2018 E.9.2, 9C_321/2018 vom 16. Oktober 2018 E.6.1, 9C_688/2009 vom 19. November 2009 E.3.1.1 f.). Gemäss Art. 78 Abs. 1 VRG i.V.m. Art. 2 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

- 45 - (Honorarverordnung, HV; BR 310.250) wird die Parteientschädigung nach Ermessen des Gerichts festgesetzt, wobei es grundsätzlich von dem in der Honorarnote geltend gemachten (und als angemessen zu betrachtenden) Aufwand sowie (üblichen) Stundenansatz ausgeht. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers reichte dem Gericht am 23. Juni 2023 eine Honorarnote über CHF 5'864.50 ein (19.58 Stunden à CHF 270.-- [CHF 5'286.60] zzgl. einer Kleinspesenpauschale von 3 % [CHF 158.60] und 7.7 % MWST [CHF 419.30]). Der geltend gemachte Aufwand von 19.58 Stunden erscheint dem Gericht als angemessen und auch der geltend gemachte Stundenansatz ist üblich (vgl. Art. 3 HV); eine entsprechende Honorarvereinbarung liegt im Recht (vgl. beschwerdeführerische Akten [Bf-act.] 25). Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer aussergerichtlich somit mit CHF 5'864.50 zu entschädigen (inkl. Barauslagen und MWST). III. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.